Die Pest

öffentlicher Leihhäuser.

Von

Moriz Mohl,

Mitglied der württembergischen Kammer der Abgeordneten.



Stuttgart.

Verlag von Samuel Gottlieb Liesching.

1866.

Druck von J. Kreuzer in Stuttgart.

Vorrede.

Die Erfahrung lehrt, daß auch das Verwerflichste seine Vertreter findet: öffentliche Pfandleihhäuser, Spielhäuser, Lotterie-Anstalten, Bordelle und Findelhäuser haben ihre Vertheidiger gefunden, welche ihre Einführung selbst da empfohlen haben, wo diese Pestbeulen einer bisher von solchen öffentlichen Anstalten verschont gebliebenen, ihrer großen Mehrheit nach noch gesitteten und wirthschaftlich geordneten Bevölkerung kleiner und mittlerer Städte eingeimpft würde.

Eine Nation, welche gewöhnt ist, in der Gesetzgebung ihren eigenen Weg zu gehen, die englische, ist darin nicht dem Beispiele anderer Staaten gefolgt. Inländische Lotterien (lotteries), lange Zeit geduldet, aber mehr und mehr beschränkt, und der Verkauf auswärtiger Lotterieloose, sind durch eine Parlamentsakte im Jahr 1823 ganz untersagt worden, nachdem ihre Nachtheile mehr und mehr ein allgemeines Verwerfungsurtheil hervorgebracht hatten. Spielhäuser (gaming-houses) waren seit Jahrhunderten und sind noch besonders durch Akte 8 und 9 Vict., c. 109, als gemeinschädlicher Unfug (nuisances) bei schwerer Geld- und Freiheitsstrafe, ohne oder mit harter Arbeit, verboten; Bordelle (brothels) desgleichen. Das einzige englische Findelhaus (foundling-hospital) in London wurde wegen der gräulichen Mißbräuche der verschiedensten Art, zu welchen es führte, und namentlich wegen der, nach Einführung eines Korbes, in welchem die Kinder auf Anläuten am Hause ohne weitere Untersuchung aufgenommen wurden, in weniger als 4 Jahren von 3,727 auf nahe an 15,000 in 1 Jahr angewachsenen Zahl der Findlinge durch verschiedene Parlamentsakten mehr und mehr, und im Jahr 1801 aufs Aeußerste, sowohl was die Zahl der Kinder (auf 360), als auch was die Aufnahmebedingungen betrifft, eingeschränkt und namentlich die Aufnahme von der sorgfältigsten Untersuchung des früheren und des wahrscheinlich künftigen sittlichen Verhaltens der unehligen Mutter abhängig gemacht; auch änderten die Aufseher seinen Namen in den eines Waisenhauses (orphan-hospital). Die irländischen Findelhäuser aber wurden

in Folge des irländischen Armengesetzes (1 und 2 Vict. c. 56) zuerst mehr und mehr eingeschränkt und dann ganz aufgehoben und an ihre Stelle Armen-Arbeitshäuser (union-workhouses) gesetzt. Oeffentliche Leihhäuser gibt es in England keine, in Irland ein einziges, mont de piété zu Limerick; ein Versuch von Spekulanten, eine Gesellschaft für das Leihen auf Pfänder (british pledge society) in London zu bilden und vom Parlament eine bill of corporation dafür zu erlangen, wurde nach deren ersten Lesung von den Bittstellern im Jahr 1838 wieder aufgegeben; die Privatpfandleiher (pawn-brokers) sind zwar in England, in Schottland (wo zu Glasgow im Jahr 1806, oder eigentlich im Jahr 1813 das erste solche Geschäft sich ansiedelte) und in Irland auch schädlich genug, aber wenigstens strengen beschränkenden Gesetzen unterworfen.

Dieß Alles verhinderte allerdings nicht, daß in einer Riesenstadt wie London von 3 Millionen Einwohnern, in Seestädten wie Liverpool mit ½ Million, in Fabrikstädten wie Manchester, Birmingham, Leeds mit 200, bis 350,000 Menschen, eine Masse sittlichen und wirthschaftlichen Verderbens und von Ausbeutung dieses Verderbens besteht. Es hängt dieß zum Theil auch zusammen mit gesetzlichen und gesellschaftlichen Uebelständen Großbrittanniens und Irlands auf anderen Gebieten, wie mit dem Mangel an Sorge für eine allgemeine Schulbildung, woraus eine Verwahrlosung ärmerer Kinder schon deßhalb entsteht, weil sie nicht in einer Schule aufgehoben sind; mit den agrarischen Verhältnissen, welche eine Masse ländlichen Proletariats in die Städte liefern; mit vielen und großen Gebrechen im Zustande der Manufakturstädte; mit der bettelarmen Bevölkerung Irlands, welche die englischen Städte heimsucht, ꝛc. Auch abgesehen von allen diesen besonderen Ursachen aber genügt natürlich die allgemeine Unvollkommenheit der menschlichen Verhältnisse, in so ungeheuren Städten auch eine Masse von Elend, Unsittlichkeit und Verbrechen zu erzeugen, und wer schon im Falle war, in London Nachts seinen Weg nach Hause ein paar Stunden weit durch frequente Hauptstraßen zu nehmen, kann sich über einen Theil dieser notorischen Uebel keine Täuschung machen.

Aber dieser Nachtseite der großen englischen und aller ganz großen Städte und Seeplätze gegenüber wird jeder Fremde anderer Seits sich aufs Angenehmste angeregt fühlen durch den ungemeinen Sinn für Sitte und Anstand, welchen er in England im Allgemeinen, so zu sagen auf jedem Schritt und Tritt, z. B. in den Gasthöfen, selbst in den kleinsten Wirthshäusern und Speiselokalen (Kaffeehäusern) zu London und allenthalben findet, von dem über alles Lob erhabenen Leben in den Familien gar nichts zu sagen. Zu diesem weitverbreiteten, ausgezeichneten Sinn für Sitte und Anstand trägt

aber gewiß wesentlich bei, daß die Gesetzgebung sich nicht dazu hergibt, ihr Siegel auf die Infamie zu drücken durch Einführung öffentlicher Anstalten, welche die Lumperei und Liederlichkeit mit der Wirkung eines mathematischen Gesetzes befördern; daß sie nicht zu dem unvermeidlichen Uebel noch die ungeheure Steigerung durch solche öffentliche Anstalten hinzufügt.

Württemberg gehört zu den Ländern, welche sich bis jetzt am freisten gehalten haben von solchen verderblichen öffentlichen Anstalten, und wenn seine Gesetzgebung in anderer Beziehung — nämlich was die Erschwerung der Niederlassung und Verehligung betrifft — einen unheilvollen Fehler begangen hat, dessen Folgen jetzt statistisch vor uns liegen, so haben unsere Gesetzgebung und Verwaltung bis jetzt wenigstens öffentliche Anstalten, welche Entsittlichung bewirken, nicht zugegeben.

Aber es ist eine der schlimmsten Erscheinungen der neueren Zeit in Deutschland und auch in Württemberg, daß alle Einrichtungen anderer Länder, auch die allerverwerflichsten, bei uns ihre Lobpreiser finden und das Schlechte, was anderwärts besteht, zur Einführung bei uns empfohlen wird, während wir durch unsere kleineren Verhältnisse gehindert sind, uns manche Vortheile anzueignen, welche aus der Größe und Macht anderer Staaten sich naturgemäß von selbst ergeben, und während wir daher um so sorgfältiger darauf bedacht sein sollten, das Gute zu erhalten, dessen wir in unserer bescheidenen Lage uns erfreuen.

Jener leidigen deutschen Nachahmungssucht — einer der schwächsten Seiten unserer deutschen Zustände — dürfte es in erster Linie zuzuschreiben sein, wenn im Laufe der letzten 2 Jahrzehente wiederholt die Einrichtung eines öffentlichen Leihhauses in Stuttgart empfohlen wurde.

Doch konnten auch andere Gründe dabei mitwirken und haben zum Theil unzweifelhaft dabei mitgewirkt.

Die Einen wollten ausgesprochenermaßen der Stadt Stuttgart in den hohen Zinsen, welche auch die öffentlichen Pfandleihhäuser nehmen, eine Finanzquelle zuwenden.

Andere konnten bei dem Vorschlage eines öffentlichen Leihauses, welches nicht von der Stadt auf Gemeinderechnung errichtet und verwaltet, sondern von derselben nur beaufsichtigt würde, ein lucratives Geldgeschäft im Auge haben. Es wäre daher sehr zu wünschen gewesen, daß die Urheber solcher Vorschläge in öffentlichen Blättern, welche beinahe sämmtlich anonym und ohne jede Andeutung ihres Ursprungs gemacht wurden, sich genannt hätten, damit das Publikum ihre Stellung zur Sache hätte beurtheilen können.

Uebrigens ist gewiß, daß Manche, welche sich mit dem Gedanken an die Errichtung eines öffentlichen Leihhauses befreundet, und auch Solche, welche

dafür in öffentliche Blätter geschrieben haben, lediglich kein persönliches Interesse dabei geleitet hat.

Die meisten derselben lassen sich durch die Thatsache bestimmen, daß es auch in Stuttgart Leute gibt, welche auf Pfänder leihen, und (nach Erhebungen, welche ein Mitglied des Stadtraths kürzlich aus den Büchern von mehreren derselben gemacht hat) z. B. 2 kr. per 1 fl. Darlehen vom Monat, sonach 40 Prozent jährlich, zum Theil auch mehr an Zins nehmen. Sie glauben, diesem Wucher lasse sich durch ein öffentliches Leihhaus steuern, welches zu mäßigen Prozenten auf Pfänder leihe, und versprechen sich davon eine wohlthätige Wirksamkeit für unschuldige Menschen, welche in der Noth ein Anlehen suchen. Sie wissen wohl nicht, daß die Allermeisten, welche sich in solcher ruinösen Weise Geld zu verschaffen suchen, keineswegs geordnete, nur zufälligerweise in unverschuldeter Noth befindliche, sondern solche Leute sind, welche das Geld entlehnen, um einem Vergnügen nachzujagen und sich einen augenblicklichen Genuß zu verschaffen, unbekümmert um die Folgen; daß gerade in dem gräulichen Wucher der Privatpfandleiher eine Hauptschranke gegen die Verbreitung dieses leichtsinnigen Sichgehenlassens liegt; daß durch Einrichtung öffentlicher Leihhäuser das Geldentlehnen auf Pfänder erst zur weitverbreiteten Gewohnheit der arbeitenden und dienenden Classen gemacht wird und an Ausdehnung ungeheuer zunimmt; daß übrigens in Städten, wo öffentliche Leihhäuser sich befinden, die Meisten sich gleichwohl scheuen, ihre Effekten bei diesen unmittelbar zu verpfänden, bei hellem Tage in das Leihhaus zu gehen, und sich daher an Privatvermittler wenden, um durch diese den Versatz ihrer Gegenstände im Leihhaus bewirken zu lassen; daß durch diese Vermittler wieder eine neue Ausbeutung der Versetzenden entsteht; daß übrigens noch eine zweite Classe, welche die letzteren ausbeutet, nämlich die der Aufkäufer von Versatzscheinen, sich bildet, an welche die Entlehnenden das Eigenthumsrecht an die versetzten Gegenstände, und damit die Befugniß, die letzteren auszulösen, gegen eine Kleinigkeit vollends abtreten; daß dagegen, wenn es zum Verkauf des Pfands kommt, dieses ebenfalls um einen sehr schlechten Preis abgeht, und daß aus der ganzen Einrichtung eine entsetzliche Lumperei, Liederlichkeit und Prellerei, eine Entsittlichung der Classe der Dienstboten, Arbeiter ꝛc. in größter Ausdehnung entsteht.

Der Unterzeichnete hält es unter diesen Umständen für zweckmäßig, wenigstens ein paar von den Aufsätzen, welche in Stuttgarter Blättern für Errichtung eines öffentlichen Leihhauses erschienen sind, so wie einige Widerlegungen derselben aus der Feder des Unterzeichneten in der gegenwärtigen Brochüre zusammenzustellen, und den neuesten Versuch, die Errichtung eines öffentlichen Leihhauses durchzusetzen, zu beleuchten.

Vielleicht, daß diese Erörterung auch anderwärts, wo solche Anstalten noch nicht bestehen, einiger Aufmerksamkeit gewürdigt wird. Wo deren welche einmal bestehen, bringt man sie nicht mehr leicht weg, weil sie das Verpfänden zur Volksgewohnheit machen, und weil alsdann die Besorgniß, daß man durch Aufhebung des öffentlichen Leihhauses Unzählige dem Wucher der Privat-Pfandleiher in den Rachen treibe, zur Erhaltung der verderblichen Anstalt hilft. Das pejus ejicitur, quam non admittitur hostis ist überhaupt auf dem Gebiete sittenverderblicher und volkswirthschaftlich gemeinschädlicher Anstalten so wahr, als auf irgend einem andern.

Mögen diese Zeilen vor Allem dazu beitragen, daß wir in Württemberg von dieser Pest verschont bleiben.

Stuttgart, 18. Februar 1866.

Moriz Mohl.

Inhalt.

1. Ein Aufsatz für ein Pfandleihhaus, im Schwäbischen Merkur vom 28. April 1854.

„Ein Leihhaus in Stuttgart erscheint uns schon lange als „ein dringendes Bedürfniß, das wir auch da und dort schon geltend zu „machen suchten, und da wir hören, daß der Plan zu einem solchen „Institut neuerdings mehr Anklang finde, mögen einige Betrachtungen „darüber in diesen Blättern nicht am unrechten Orte sein. Das Dar„leihen von Geld gegen Sicherheit ist bekanntlich ein unentbehrliches, „tagtägliches Rechtsgeschäft, worüber die Gesetze als über ein erlaubtes „und selbst als über ein zu begünstigendes disponiren. Die Sicherheit „für ein Darlehen kann gesetzlich in Realitäten, oder in Fahrnißstücken, „oder in Schuldforderungen, oder endlich durch Bürgschaft geleistet wer„den. Es ist aber nur allzusehr wahr und bekannt, daß bei der Ent„werthung von Grund und Boden und besonders der Gebäude gegen eine „reale Pfandbestellung in seltenen Fällen ein Darlehen zu erlangen ist, „und in Folge davon ebenso wenig durch Bestellung eines Faustpfands „in Pfandscheinen; die persönlichen Bürgschaften sind bei den jetzigen „Verhältnissen ebenso selten als unsicher. Und so bleibt in gar vielen „Fällen eines Geldbedürfnisses nur der Verkauf oder Versatz von Fahr„nißstücken ein Auskunftsmittel oder gar oft ein eigentliches Nothmittel, „wenn die temporäre Verlegenheit nicht zum gänzlichen Ruin füh„ren soll. Wer irgend sich in den Lebensverhältnissen umgesehen hat, „wird uns in diesen Sätzen beistimmen; zumal in Zeiten, wie die jetzi„gen, in welchen Theurung und Verdienstlosigkeit die Noth auch in „Häuser eingeführt haben, die sonst sie niemals kannten. Da Verkäufe „in der Noth gewöhnlich mit großem Schaden verbunden sind, und da „eine augenblickliche Noth oft zu Veräußerung des Unentbehrlichen zwingt, „das nachher mit doppelten Kosten erworben werden muß, so halten „wir es für dringend geboten, daß dem unbezweifelbaren Bedürfniß der „Geldhilfe gegen Versicherung von Mobilien durch ein entsprechendes „Institut abgeholfen werde, und zwar durch ein öffentliches Institut, da-

„mit die grundverderblichen Privatspekulationen abgewendet werden, „welchen wir in so trauriger Weise bei den Privatleih- und Zielerkassen „ein theures Lehrgeld zahlen mußten. Das Bedürfniß nach Aushilfe „besteht einmal unverrückt und unabwendbar: es ist nur die Frage, in „welcher Weise demselben in der dem öffentlichen Wohl zuträglichsten „Weise abzuhelfen sei. Daß es aber nicht das weiseste Mittel sei, „den Bedrängten der Willkür und Härte des privaten Pfandleihers zu „überantworten, wird Jedem einleuchten, der nur irgend um die Praxis „weiß, die bei denselben herrscht; und in der That, schon Ein Fall dieser „Praxis sollte genügen, um die Nothwendigkeit zu beweisen, durch ein „geregeltes öffentliches Institut dem schreienden Unfug abzuhelfen, der aus „der Bedrängniß und der Verlegenheit Anderer einen wucherischen Ge- „winn zu erlangen und die Hilfesuchenden nur noch tiefer zu stürzen „sucht. Zwar hört man wohlweise Stimmen, die da meinen, man solle „die Erlangung einer Geldhilfe durch ein solches öffentliches Institut „nicht erleichtern, da auch der Leichtsinn davon Gebrauch machen werde; „aber, so gut auch die Absicht bei dieser Einrede ist, so wird dabei doch „unbegreiflich übersehen, daß dem Leichtsinn die Privatpfandleiher noch „weit zugänglicher sind, als ein öffentliches Institut, das von den Ver- „hältnissen des Anleihesuchenden Notiz nehmen kann und auch wird, da „es nicht wie dort durch Privatvortheile verleitet wird. Es kommt nur „darauf an, wie das Institut eingerichtet wird, und daß ihm das ge- „hörige Arbitrium eingeräumt, wem und unter welchen Umständen es „ein Darlehen bewilligen soll, und es wird keine übermenschliche Weis- „heit dazu gehören, um hiebei die gröberen Mißbräuche abzuschneiden. „Aber einem solchen Institut wegen eines möglichen Mißbrauchs im „Prinzip und überhaupt entgegenzutreten, erschiene uns ebenso wenig ge- „rechtfertigt, als wenn man das Darleihen auf Grundstücke im öffent- „lichen Weg unmöglicher machen wollte, weil schon Manche Mißbrauch „damit getrieben haben. Wir resumiren das Gesagte kurz dahin: das „Bedürfniß nach Geldaushilfe auf Faustpfandbestellung ist ein unver- „kennbares und vom Gesetz anerkannt; es ist aber nicht staatsklug, „den Bedürftigen dem Privatwucher zu überantworten, vielmehr sollte „ihm in einem öffentlichen Institute eine den Mißbrauch der Noth ab- „wendende Hilfe dargeboten werden."

---

2. Ein Aufsatz gegen Spiel- und Leihhäuser, im Schwäb. Merkur vom 30. April 1854.

Zwei Projekte sind gegenwärtig wieder im Vorschlage, deren Verwirklichung in hohem Grade zu beklagen wäre: eine Spielbank für Cannstatt, ein Leihhaus für Stuttgart. In der That würden diese beiden Anstalten, so verschieden auch ihre Zwecke wären, einander schwesterlich ergänzen. Wie manches Inventarstück würde ins Leihhaus in Stuttgart wandern, um nachher im Spielhaus in Cannstatt verspielt zu werden! Da übrigens das Gesuch für ein Spielhaus nach öffentlichen Nachrichten schon einmal abgewiesen ist, so beschränke ich mich auf eine kurze Beleuchtung des Vorschlags zu Errichtung eines öffentlichen Leihhauses. „Zwar höre man wohlweise Stimmen," sagt der Einsender im Schwäb. Merk. vom 28. April, „die da meinen, man soll die Erlangung einer Geldhülfe durch ein solches öffentliches Institut nicht erleichtern, da auch der Leichtsinn davon Gebrauch machen werde." Ich gehöre auch zu diesen wohlweisen Stimmen. Ich meine in der That, es würde kein geeigneteres Mittel geben, den Leichtsinn und die Verschwendung zu befördern, als ein Leihhaus, und der Vorschlag des Herrn Einsenders würde diesen Erfolg keineswegs zu verhindern vermögen. Ich behaupte geradezu und berufe mich dafür auf die Erfahrung aller Städte, in welchen Leihhäuser bestehen, daß die Leihhäuser vorzugsweise nicht von ordentlichen Leuten, welche sich in zeitweiliger Geldverlegenheit befinden, sondern hauptsächlich von genußsüchtigen Angehörigen aller Stände benützt werden, welche sich auf diesem Wege die Mittel zu Vergnügens- und andern Ausgaben verschaffen, die besser unterblieben wären. Man frage einmal in München nach, zu welchen Zeiten die dortigen öffentlichen Leihhäuser mit Betten, Kleidern und andern nothwendigen Inventarstücken ordentlich bestürmt werden, so daß man die Versatzstücke kaum aufbewahren kann, und man wird hören, daß es zur Zeit des Volksfestes und des Carnevals ist. Man frage in Berlin, in Paris und andern Städten, wo die öffentlichen Leihhäuser blühen, ob es nicht eine ganz gewöhnliche Erscheinung ist, daß Dienstboten und Proletarier jeder Art das Domicil ihres Ballstaats u. dgl. im Leihhaus haben, diese Gegenstände, bevor sie auf Bälle u. dgl. gehen, mit dem irgendwie für den Augenblick zusammengerafften Gelde holen und nachher sogleich wieder versetzen, ja, daß es viele Leute gibt, welche ihren Sonntagsanzug ganz regelmäßig Samstags auf dem Leihhause einlösen und jeden Montag wieder versetzen; ob es

nicht in Städten mit Leihhäusern eine sehr häufige Erscheinung und eine Hauptquelle des Verderbens ist, daß es unter dem leichtsinnigen Theil der Dienstboten förmlich zur Sitte wird, Bettstücke, Kleider und andere Inventarstücke ihrer Herrschaften selbst oder durch Dritte im Leihhaus zu versetzen, um sich augenblicklich Geld zu verschaffen. In der That fehlt zur vollkommenen Entsittlichung und Beförderung der Liederlichkeit dann gar nichts mehr als das Lotto, damit eigene und fremde Haushaltungsstücke, Kleider ꝛc. auch vollends zu dem Zwecke im Leihhaus versetzt werden, um nachher im Lotto verspielt zu werden. Ich habe im verflossenen Jahre Gelegenheit genommen, in einem Nachbarstaate ein Leihhaus einzusehen, welches eine, in einer ausgezeichnet fruchtbaren und wohlhabenden Gegend gelegene, gewerbsame, behäbige, alte Reichsstadt (mit einer einzigen kleinen Spinnerei in der Nähe) jetzt hält. Ich fand die vielen und bedeutenden Räume desselben angefüllt mit unzähligen Weiber- und Männerkleidern, Bettstücken u. s. w. und stellte nun bei mir eine Vergleichung an mit dem, was in einer ähnlichen wohlhabenden Gegend und gewerbsamen Stadt unseres Landes an Privatverleiher von Pfändern versetzt werden mag. Nach meiner Ansicht wohl nicht der hundertste Theil! Wenn in irgend etwas, so wirkt hier die so bequem dargebotene Gelegenheit verderblich. Zum allgemein verabscheuten Pfänderverleiher, christlichen oder jüdischen, zu gehen, sich dort der allbekannten, sicheren Ausbeutung in die Hände zu liefern, dazu entschließt sich nicht leicht Jemand, der einer halbwegs vernünftigen Ueberlegung fähig ist und noch etwas auf seinen Ruf hält. Aber ein öffentliches Leihhaus zu benützen, in der so häufig trügerischen und gedankenlosen Hoffnung, den auf diese leichte Weise in die Hand bekommenen Theil des Werthes wieder zeitig ersetzen zu können und zu wollen, dazu liegt ein nur allzu großer Reiz für Tausende, welche die damit beabsichtigte Vergnügensausgabe unterlassen, das damit befriedigte halbe Bedürfniß sich versagt, sich beholfen und eingeschränkt, Arbeit und redlichen Erwerb mit aller Anstrengung gesucht und über die knappe Zeit sich und die Ihrigen ohne Angriff und ohne Vergeudung ihrer Habe hinübergebracht hätten, wenn ihnen das Leihhaus nicht zu ihrem Ruin offen gestanden wäre. Ich sage: zu ihrem Ruin. Denn nicht nur nehmen alle mir bekannten öffentlichen Leihhäuser (monts de piété und wie sie immer heißen mögen) mehr oder weniger hohe Zinsen und sind Finanzspekulationen für die betreffenden Städte, sondern was das noch weit größere Verderben in der Sache ist: die Eigenthümer können in zahllosen Fällen nach Ablauf der Frist ihre versetzten Gegenstände nicht wieder einlösen und müssen sie

entweder fortwährend mit großen Opfern neu versetzen oder der Verschleuderung durch die öffentliche Versteigerung anheimfallen lassen. Unendlich besser daher, wenn kein Leihhaus besteht. Hier fällt für die Mehrzahl der ganze Reiz weg, sich auf eine ruinöse Weise zu frivolen, unnöthigen oder doch zu Ausgaben Geld zu verschaffen, welche sich durch Einschränkung oder Arbeitserwerb hätten vermeiden oder decken lassen Für die Minderzahl aber, für die ordentlichen oder bedrängten Leute, welche Leihhäuser mitbenützen, ist es sicherlich in den meisten Fällen vortheilhafter, wenn kein Leihhaus besteht und wenn sie sich dadurch veranlaßt finden, die Effekten, die sie verpfändet hätten, aus freier Hand geradezu zu verkaufen; sie entgehen dadurch der nicht selten wiederholten Entrichtung hoher Zinse und der endlichen Verschleuderung ihres Eigenthums in einer öffentlichen Versteigerung. Vor Allem aber wird bei dem, einer vernünftigen Ueberlegung und eines geordneten Haushaltes fähigen Leuten die verständige Sorge für die Deckung des eigenen Lebensbedarfs erhalten, welche erheischt, daß man sich selbst über seine Erwerbsmittel und über seine Ausgaben Rechenschaft gibt, die letzteren nach den ersteren richtet, zu rechter Zeit auf ihre Deckung bedacht ist, nicht aber in den Tag hinein lebt und verbraucht, und denkt: „nun, wenn es fehlt, so gehe ich eben ins Leihhaus und sehe dann wieder weiter.“ Diese Erwägungen, scheint es mir, haben uns in Württemberg seither vor den Leihhäusern bewahrt, welche, wie die Findelhäuser, ihren Ursprung und ihre Heimath hauptsächlich in den romanischen Ländern, Italien, Spanien, Frankreich, haben, übrigens auch hier nichts weniger als allgemein sind, wie denn z. B. in Frankreich Leihhäuser zum Theil in kleineren Städten sind, während große sich davon frei zu erhalten wußten. Wie unser Land, so hat auch England sich vor obrigkeitlichen Leihhäusern (sowie auch vor Spielhäusern und Lotterien) bewahrt, und es für ein geringeres Uebel erachtet, Privatleiher auf Pfänder (pawn-brokers) zu dulden, welchen die englische Gesetzgebung die Gränzen der Prozente, welche sie nehmen dürfen, und andere Theile ihres Verfahrens strenge vorgeschrieben hat. Ich meine, unser Land dürfte bei seinem eigenen „wohlweisen Grundsatze“ sich mit den „wohlweisen“ Engländern über das Achselzucken Derjenigen trösten, welche dieß besser wissen.

Moriz Mohl.

---

3. Ein Aufsatz gegen Pfandleihhäuser, im Schwäbischen Merkur vom 20. und 21. Juni 1854.

Ein Aufsatz in der Württ. Zeit. sucht meine Warnung vor Errichtung eines Leihhauses als auf Unkenntniß des Gegenstandes beruhend darzustellen und meint, ich hätte Gewährsmänner, seien es Beamte von Pfandleihanstalten oder Regierungsbeamte, beibringen sollen. Wenn Raum und Zeit mir eine größere Ausführung gestattet hätten, so würde ich nicht verfehlt haben, auch Urtheile solcher Beamten mitzutheilen. Ich würde es aber für sehr einseitig erachtet haben, mich darauf zu beschränken, da das, was ich seit etlichen und 20 Jahren in verschiedenen Ländern über diesen Gegenstand in Erfahrung bringen konnte, und das Studium zahlreicher amtlicher und nichtamtlicher Schriften und Nachweise mich überzeugt haben, daß Niemand diesen Gegenstand befangener anzusehen und die notorischsten Nachtheile der Leihhäuser augenscheinlicher zu verkennen pflegt, als manche Leihhausvorsteher und solche Regierungsbeamte, welche nur aus den Berichten der ersteren und nicht auch aus dem Leben ihre Ansichten schöpfen. Die Leihhausbeamten sind sogar häufig sehr wenig in der Lage, die wirthschaftlichen und sittlichen Wirkungen dieser Anstalten amtlich erforschen zu können, theils weil die meisten Pfänder ihnen nicht von den Verpfändenden selbst, sondern von Mittelspersonen gebracht werden, theils aus anderen Gründen. So werden z. B. in Paris, obgleich das dortige Leihhaus an vier Orten der Stadt Pfänder annimmt, gleichwohl 80 unter 100 Pfändern durch amtlich anerkannte Privatvermittler (Kommissionäre) eingeliefert; dieselbe Einrichtung findet in Rouen (gleichfalls mit 80 %) und in mehreren anderen französischen Städten statt, und wo sie nicht in dieser Form besteht, da geschieht die Vermittlung nicht blos in Frankreich, selbst in kleinern Städten, wie Dieppe 2c., durch sogenannte Träger und Trägerinnen, sondern Herr v. Lurieu, französischer Generalinspektor, fand sie auch im Auslande, in Holland, Belgien, Deutschland, überall, wo er diesen Gegenstand erforschte, vor, und häufig dieses Gewerbe gegenüber vom Pfandleihhause angesiedelt, weil die Verpfändenden zu diesen Vermittlern bei Nacht gehen, oder sie zu sich kommen lassen können, Zuschüsse von ihnen auf Privatrechnung erlangen und so weiter. Das große Pfandleihhaus in Amsterdam nimmt sogar nur durch solche Kommissionäre Versatzstücke an. Soweit die Verpfändenden aber auch selbst auf's Leihhaus kommen, wo sie die Beamten häufig nur durch einen Schalter

sehen, erfahren diese über die Veranlassungen und Verwendungen des Pfanddarlehens, sowie über die daran sich knüpfenden ökonomischen und sittlichen Folgen in der Regel gar nichts, nicht allein weil ihnen selbst die oberflächlichste Erforschung und Untersuchung dieser Verhältnisse aus geschäftlichen Gründen unmöglich wäre, sondern auch weil ein solches Ausforschen von den Behörden, soweit nicht etwa hinsichtlich der Eigenthumsfrage besondere Verdachtsgründe vorliegen, und zumal von den Betheiligten für unzulässig erachtet werden würde. Ist ja doch z. B. in Paris der Umstand, daß die Versetzenden, wenn sie selbst aufs Leihhaus gehen, im dortigen Wartsaal in Gegenwart von Andern mit dem Namen aufgerufen werden, schon ein Hauptgrund, warum 80 unter 100 Leuten, welche etwas versetzen, lieber einem Kommissionär für den Versatz 2 Proc., bei jeder Erneuerung 2 Proc., und, wenn sie die Auslösung durch ihn bewirken lassen, noch 1 Proc. des Darlehens für seine Bemühung bezahlen. (Ich will mich über diese Verhältnisse, unter vielen andern, dieselben speziell erörternden Schriften nur auf die Enquete des französischen Staatsraths über die Pfandleihhäuser v. J. 1850, S. 23. 26. 27. 34. 43. 66 berufen.) So kommt es, daß man Berichte von Leihhausvorstehern und von höheren Beamten, welche ihre Folgerungen nur aus den nackten Zahlen der Leihhausrechnungen ziehen, lesen kann, welche in ihrer Würdigung der wirthschaftlichen und sittlichen Wirkungen der Leihhäuser im auffallendsten Widerspruch mit den dem ganzen Publikum bekannten Thatsachen stehen. Zieht doch z. B. Hr. v. Watteville, General-Inspektor, in seinem Bericht von 1850 (Seite 23) aus der Thatsache, daß im Durchschnitte der Ergebnisse sämmtlicher französischen Leihhäuser von 20 Pfändern 19 wieder ausgelöst werden, den sonderbaren Schluß, „dieß beweise, wie sehr es den Verpfändern darum zu thun sei, die Gegenstände zu behalten, welche sie haben versetzen müssen, und wie sehr die Pfandleihhäuser ihrer wahren Bestimmung entsprechen,“ während selbst ein Fremder nicht ein paar Wochen in Paris oder in andern französischen Städten, wo sich Leihhäuser befinden, sich aufhalten kann, ohne zahlreiche Anzeigen von Aufkäufern der Versatzscheine an den Mauern angeklebt sehen zu können, und daher Hr. Horace Say (welcher als Mitglied des Generalraths des Seinedepartements und der Handelskammer in Paris allen Verhältnissen kennen lernte und als Vorsitzender der Enquete, als Berichterstatter im Staatsrath, wie als Schriftsteller sein genaues Eindringen in diesen Gegenstand dargethan hat) schon im Jahr 1846 in seinen Studien über Paris (S. 286) diesen Trugschluß mit den Worten würdigte: „Dem ist jedoch keineswegs so; das Dar-

lehen des Leihhauses wird **meistens** (le plus souvent) nur als ein leichtes Mittel ergriffen, den Verkauf einzuleiten; die Verpfändung konstatirt den Werth der Sache, und da das Darlehen des Leihhauses so berechnet ist, um noch einen hinreichenden Theil jenes Werthes unbezahlt zu lassen, so findet Derjenige, welcher den Gegenstand versetzt hat, leicht einen Dritten, welcher auf diesen Mehrwerth spekulirt, und die Mauern von Paris sind von zahlreichen Anzeigen der Aufkäufer von Faustpfandscheinen des Leihhauses besudelt. Dieser schändliche Handel, welchen es unmöglich ist zu kontroliren, hat beinahe alle Nachtheile, welche in früherer Zeit die Freiheit des Leihens auf Pfänder haben konnte." Ich könnte eine große Zahl amtlicher und anderer Aeußerungen anführen, welche diesen Aufkauf als den infamsten Wucher bezeichnen. Belgien hat zwar in seinem Gesetze vom 30. April 1848, Art. 19, versucht, sowohl die Dazwischenkunft von Kommissionären, als die von Aufkäufern durch Strafbedrohung derjenigen, welche dieses Geschäft gewerbsmäßig betreiben, abzuschaffen, und auch in Frankreich wurden in den Jahren 1847 bis 1851 Anträge auf gleiche Maßregeln gestellt, aber auf das Gutachten des Staatsraths, daß „der im Jahr 1848 in Belgien gemachte Versuch bis jetzt Ergebnisse geliefert habe, welche einer Entscheidung in diesem Sinne nicht günstig seien," und der Ansicht der Kommission der Nationalversammlung, welche ein solches Verbot nicht für thunlich erachtete, entsprechend schließlich in dem französischen Gesetze vom 25. Juni 1851 in die Bestimmung verwandelt, daß die Institution und die Beaufsichtigung der Mittelspersonen Gegenstand der Verfügung im Verordnungswege seien, und daß übrigens die Versetzenden, deren Versatzstücke nach dem seitherigen Gesetze erst nach einem Jahr dem Verkaufe verfielen, künftig ihren Verkauf schon nach 3 Monaten vom Leihhaus sollen verlangen können, wovon sich übrigens Sachverständige in der Enquete einen wesentlichen Erfolg für die Beseitigung der Aufkäufer der Pfandhausscheine nicht versprachen, da diejenigen, welche etwas im Leihhause versetzen und auch den Faustpfandschein wieder zu Geld machen wollen, diesen sogleich verkaufen. Möchte aber der Erfolg des Gesetzes in dieser Hinsicht sein, welcher er wollte, so würde er an die Stelle des seitherigen Verkaufs der Pfandscheine an Ankäufer, welche das Pfand für sich auslösen, nur den Verkauf desselben in einer Versteigerung des Leihhauses setzen und an der Thatsache nichts ändern, daß Unzählige, welche etwas im Leihhause versetzen, nicht mehr zu dem Versatzstücke gelangen, sondern dieses in einer oder der anderen Weise verschleudern.

So ungegründet es ist, wenn Leihhausbeamte und mit ihnen der

Aufsatz in der Württ. Zeitung aus der großen Zahl der wieder ausgelösten Versatzstücke den Schluß ziehen, daß die ursprünglichen Eigenthümer dieselben größtentheils wieder ausgelöst und sich dadurch als ordentliche Leute bewährt haben, ebenso unrichtig ist die Behauptung, an der es manche Leihhausbeamte und Kommissionärs allerdings nicht fehlen lassen, als wirken die Leihhäuser wesentlich als Banken für den Betrieb der kleinen Gewerbe, und als bestehe nicht die große Mehrzahl der Versetzenden aus solchen, welche zu ganz anderen, nichts weniger als produktiven Zwecken sich für den Augenblick ein Stück Geld in die Hand zu verschaffen suchen. Abgesehen von der Notorietät des letzteren Verhältnisses in den Städten mit Leihhäusern, ergiebt sich das Unrichtige jener Thatsache aus den schlagendsten Thatsachen und Zeugnissen. Unter 3,400,787 Versätzen, welche im Jahr 1847 bei den 45 Leihhäusern in Frankreich vorkamen, wurde in 1,627,000 Fällen den Leihhäusern bekannt, welcher Klasse die Versetzenden angehörten. Es waren 169,476 Versätze von Handel- und Gewerbetreibenden; die übrigen gehörten sämmtlich anderen Ständen und darunter namentlich 1,029,884 Verpfändungen Arbeitern und Armen (ouvriers et indigents) an. Mithin kamen in den Fällen, wo die Verwaltung die Herkunft kannte, mehr als $^8/_9$ der Versatzstücke von Leuten, welche kein Gewerbe selbstständig treiben. Ebenso ergiebt sich aus den Beträgen der für die Versatzstücke erlangten Darlehen, daß mit diesen in der Regel auch dem kleinen Gewerbebetriebe nicht geholfen gewesen wäre. Denn bei sämmtlichen 3,400,787 Versätzen bewegte sich das Darlehen in 1,668,425 Fällen zwischen 1—5 Franken; in 826,961 zwischen 6—10 Fr.; in 385,862 zwischen 11—20 Fr.; in 170,627 zwischen 21—30; in 93,188 zwischen 31—40; in 70,502 zwischen 41—50; in 124,433 zwischen 51—100; in 33,990 zwischen 101—200; in 26,596 zwischen 201—500; in 2553 zwischen 501—1000; in 748 zwischen 1001—5000; in 33 Fällen betrug dasselbe über 5000 Fr. Welcher einigermaßen geordnete und solide Gewerbsmann würde übrigens auch nicht aufs Aeußerste vermeiden, sich zu den ruinösen Bedingungen der Pfandleihhäuser Geld zu verschaffen? Denn die Verwaltungskosten dieser Anstalten sind, wegen des ungeheuren Details, so groß, daß sie (mit wenigen Ausnahmen solcher Leihhäuser, welche als Wohlthätigkeitsanstalten betrieben werden und keine oder geringe Zinse nehmen, deren Geschäfte aber auch geringfügig sind, weil sie denselben keine große Ausdehnung geben können) sämmtlich mehr oder weniger hohe Zinse von ihren Darlehen auf Pfänder erheben müssen. Während z. B. im Jahr 1847 die 45 französischen

Leihhäuser durchschnittlich nur 3¾ Proc. Zinse von den Kapitalien, die sie umtrieben, bezahlten, kamen ihre Verwaltungskosten auf 3½ Proc. zu stehen; sie hätten daher den Verpfändenden nicht unter 7¼ Proc. durchschnittlich abnehmen können, und nahmen ihnen in der That durchschnittlich 8¼ Proz. Zinse ab, und zwar von nichts bis zu 15 Proc. In Paris beträgt der Jahreszins, welchen das Leihhaus von den Darlehen auf die Versatzstücke nimmt, 8 Proc. jährlich, woneben der Versetzende ½ Proc. für die Abschätzer bezahlen muß, und zwar sowohl beim Versatz, als bei jeder Erneuerung desselben. Wird das Versatzstück nicht eingelöst, so erheben die französischen Leihhäuser bei dessen Verkauf noch überdieß 1 bis 12 Proc., in Paris 3 Proc., Verkaufsgebühr. Dieß Alles, wenn der Versatz bei einer Mittelsperson erfolgt, neben den obengedachten erlaubten Kommissionsgebühren, ungerechnet andere Nebenkosten, welche die Kommissionäre theils zu erheben berechtigt sind, theils nach den Behauptungen verschiedener Zeugen in den über die französische Gesetzgebung gepflogenen Verhandlungen anzurechnen wissen. Die 22 belgischen öffentlichen Leihhäuser leihen auf Pfänder gegen 6—18—24 Proc. Zinse, deren diese Anstalt ihren Kapitalanleihern 3—5 Proc. bezahlen. Das Leihhaus in Brüssel, das bedeutendste in Belgien, leiht gegen 15 Proc. Zinse bei Darlehen unter 500 Fr., gegen 12 Proe. über 500 Fr. Der durchschnittliche Werth eines Versatzstückes in Belgien im J. 1851 war 5 Fr. 85 Centim. Die große öffentliche Leihbank in Amsterdam nimmt 16 Proc. Zinse von Darlehen zu 2 bis 500 Fr., 12 Proc. von 201 bis 2000 Fr., 10 Proc. von mehr als 2000 Fr. Im Durchschnitt der drei Jahre von 1846/48 betrugen aber ihre Darlehen nur 7 Fr., fielen also unter den Ansatz von 16 Proc. Dazu kommen noch feste und proportionelle Gebühren ihrer Kommissionäre, mit deren Einschluß der Versetzende im Durchschnitt 22⅖ Proc. aufs Jahr von dem Darlehen, das er für sein Faustpfand erhält, zu entrichten hat. Daß solche Anstalten nicht den Charakter von Leihbanken für den Gewerbebetrieb, kleinen oder großen, haben, sollte keines weiteren Beweises bedürfen. Die auch in Frankreich beobachtete Erscheinung, daß die Leihhäuser die meisten Kunden haben, wenn die Gewerbe gut gehen, hat daher ganz andere Ursachen, als weil sie hauptsächlich als Leihbanken für den Gewerbebetrieb dienen, und der wahre Grund dürfte am treffendsten aus folgender Frage und Antwort in der Enquete erhellen. Staatsrath Say: „Die Verwalter des Pariser Leihhauses haben uns gesagt, daß der schwunghafte Gang ihrer Anstalt, weit entfernt, ein Zeichen von Elend unter der armen Volksklasse zu sein, im Gegentheil

ein Zeichen allgemeinen Wohlergehens sei; sie sagen, je besser Handel und Gewerbe gehe, um so besser gehen auch die Geschäfte des Leihhauses." Ballin, Direktor des Leihhauses von Rouen: „Man kann das Gleiche von Rouen sagen. Wenn der Arbeiter viel verdient, depensirt er viel. Er versetzt am Dienstag und löst am Samstag wieder aus; dieß liegt in seinen Gewohnheiten." In der That braucht man auch nur die durchschnittliche Zahl der Versätze in Frankreich an den einzelnen Tagen der Woche zu vergleichen, um zu sehen, daß weitaus die meisten Versätze am Montag, Dienstag und Mittwoch, besonders aber am Dienstag vorkommen, d. h. nachdem die am Samstag ausgezahlten Löhne am Sonntag und am blauen Montage, der sich bei den Liederlichsten noch bis in den Dienstag erstreckt, verjubelt worden sind. In den französischen Städten mit Leihhäusern, wie in denen anderer Länder mit solchen Anstalten, giebt es Arbeiter, welche ihre Sonntagskleider jede Woche versetzen und sie am Samstag wieder auslösen, wie denn z. B. in Valenciennes, laut der Enquete, ein Kommissionär regelmäßig Dienstags einen Sack mit 100—150 Kleidern einliefert, welche die Arbeiter Samstags wieder einlösen, Sonntags tragen und Dienstags wieder verpfänden, und wovon sie jedesmal wieder neue Gebühren in ruinösester Weise bezahlen, und wie auch Watteville bemerkt, daß besonders in den Manufakturstädten Lille, Valenciennes, Arras u. s. w. die Verpfändungen sich wiederholen. Die meisten Verpfändenden lösen allerdings, wie bereits bemerkt, ihre Pfänder nicht mehr aus. „Viele Leute in der Noth," sagt Say, „noch häufiger aber viele Verschwender versetzen Gegenstände im Leihhaus, um schnell etwas daraus zu lösen, ohne im Geringsten daran zu denken, sie behalten zu wollen; sie beginnen so einen Verkauf, den sie sich beeilen, durch Veräußerung des Pfandscheins zu vollenden. Dieß führt zu dem Handel mit Faustpfandscheinen, einem Handel, der wahre Mißbräuche mit sich bringt, gegen welche aber das Gesetz nothwendig unmächtig bleibt." Daneben dienen aber auch die Leihhäuser für betrügerische Praktiken, nach demselben achtungswürdigen Zeugen. „Man hat beobachtet, äußert derselbe, daß Handelsleute, welche in der Klemme sind, sich eiligst von allen Seiten Waaren zusammen verschaffen und sie ins Leihhaus bringen, um sich Geld zu machen. Häufig erfolgt unmittelbar darauf die Faillite, und ist so ein betrügerischer Bankerott erleichtert worden." ... „Wenn ein Kaufmann neue Waaren aufs Leihhaus bringt," sagt er an einer andern Stelle unter Beziehung darauf, daß kein Geschäftsmann, ohne seinen Ruin zu beschleunigen, zu der kostspieligen Hülfe des Leihhauses seine Zuflucht nehmen könne, „so ist

aller Grund vorhanden, einen Betrug vorauszusetzen, der entweder bereits vollbracht ist oder sich vorbereitet. Das Gleiche kann man sagen, wenn Schmuck von Werth, Diamanten oder edle Metalle im Leihhause versetzt werden." Dazu kommt die Begünstigung des Diebstahls durch die Leichtigkeit, gestohlene Sachen mittelst Versatzes im Leihhaus unterzubringen, was gewöhnlich durch Mittelspersonen geschieht, und der Natur der Sache nach in den wenigsten Fällen auch nur zur Entdeckung kommen kann. Uebrigens wird durch das Bestehen der Leihhäuser selbst da, wo das Gesetz diesen das Alleinrecht dieses Geschäftes zuspricht, wie in Frankreich, nicht einmal so viel erreicht, daß nicht Privatleiher auf Pfänder unerlaubter Weise dasselbe Gewerbe treiben, wahrscheinlich sogar um so schwunghafter, je mehr das Publikum durch die öffentlichen Leihhäuser an das Versetzen gewöhnt ist, wie denn z. B. in der Enquete angeführt wurde, daß in Paris viele Darleihen auf Pfänder außerhalb des Leihhauses gemacht werden; daß es daselbst keinen Bijoutier gebe, welcher sich nicht solchen Operationen hingebe und die bedeutendsten und bestberufenen Häuser sich kein Bedenken daraus machen, das Gesetz zu verletzen. Man hat also, wo Leihhäuser bestehen, neben den großartigen Nachtheilen dieser Anstalten, noch die der Privatleiher auf Pfänder dazu. So sehr Vieles auch hierüber noch zu sagen wäre, so glaube ich doch, mich darauf beschränken zu sollen, aus dem von Beugnot in einer von der Akademie zu Nimes, wo ein Leihhaus besteht, im Jahr 1829 gekrönten Preisschrift über die öffentlichen Pfandleihhäuser und ihre Nachtheile Gesagten anzuführen: „daß die Leihhäuser dem Sinne für Arbeit, für Sparsamkeit und für Eigenthum entgegen sind; daß sie für den Armen weniger eine Leihbank, als ein Verkaufshaus sind; daß sie demselben zu viele Leichtigkeit gewähren, sich Geld zu verschaffen; daß sie die Spekulationen auf die Faustpfandscheine hervorrufen; daß sie die Diebstähle und das betrügerische Beiseitebringen begünstigen; daß sie die Leidenschaft zum Spiel befördern; daß sie den Wucher und die heimlichen Leihhäuser nicht beseitigen." Deßhalb haben denn auch, was der Aufsatz in der Württ. Zeitung ganz ohne Grund in Abrede gezogen hat, große Städte in Frankreich sich von öffentlichen Leihhäusern frei zu halten gewußt, während kleine den Fehler begangen haben, deren welche zu errichten. Nur in 26 von 84 Departements bestehen öffentliche Leihhäuser; die große Mehrzahl der französischen Städte hat keines; Manufakturstädte von 40—50,000 Einwohnern mit zahlreichem kleinem Gewerbsbetrieb, wie Amiens, Caen, St. Etienne, Städte von 30—40,000 Einwohnern, wie Rennes, Clermont, andere von 20—30,000 Einwoh-

nern, wie Tours, Troyes ꝛc., haben keine öffentlichen Leihhäuser, während unter den 45 Leihhausstädten eine Reihe von Städtchen von 3—6—9—10,000 Einwohnern, allerdings neben den größten Städten Frankreichs, sich findet, welche letzteren übrigens doch, verglichen mit den großen Städten Englands, in welchem Lande nicht ein einziges öffentliches Leihhaus ist, weit an Bevölkerung und Gewerbfleiß zurückstehen. Ich will damit keineswegs sagen, daß das Gewerbe der Privatleiher auf Pfänder, welches die englische Gesetzgebung durch nähere Vorschriften in gewissen Grenzen zu halten sucht, oder solcher, welche sich bei uns und anderswo gebildet haben, nicht gleichfalls ein beklagenswerthes Uebel sei, und ich bin himmelweit entfernt von dem Gedanken, welchen mir die Württ. Zeitung unterschiebt, das Bestehen von Privatpfänderleihern oder Privatleihhäusern zu wollen. Ich habe, glaube ich, meinen Abscheu vor diesem Gewerbe hinlänglich zu erkennen gegeben; es war aber nicht meine Absicht, die schwierige Frage, ob und was die Gesetzgebung in Beziehung auf dasselbe zweckmäßig und mit Erfolg thun könne, zu erörtern, sondern ich wollte nur gegen die vorgeschlagene Einrichtung öffentlicher Leihhäuser mich aufs Entschiedenste erklären, weil der Wucher, den einzelne Pfänderleiher in der Stille treiben, so verabscheuungswürdig er auch ist, doch, nach meiner Ueberzeugung, nur den kleinsten Theil des Uebels stiftet, welches ein öffentliches Leihhaus durch Beförderung des Leichtsinns, der sittlichen und wirthschaftlichen Zerrüttung in Strömen verbreitet. Ich will daher auch ebensowenig organisirte Privatpfandleihanstalten im Sinne der Württ. Zeitung, da diese auf das Gleiche hinaus laufen würden. Nicht Pfandleihhäuser sind es, mit welchen dem Gewerbfleiße und dem Wohlstande des Volkes aufgeholfen werden kann, sondern eine Erweiterung der Befugniß zur Einlage in die Sparkasse auf die selbstständigen Personen nach dem Vorgange Englands, Frankreichs ꝛc., wo nicht nur Dienstboten und Gehülfen, sondern Jedermann in die Sparkassen einlegen kann, und diese die Sparbanken der Arbeiterfamilien und vieler Angehörigen des kleinen Gewerbestandes bilden; Aufhebung der Beschränkungen der Arbeit und des Erwerbes; bessere Erziehung und berufliche Ausbildung; Vervollständigung der verbesserten Verbindungsmittel im öffentlichen Interesse und Schutz der nationalen Arbeit gegen Außen. Mit diesen Mitteln kommen die Hülfsmittel und kommt der Kredit den Gewerben von selbst, mit Pfandleihhäusern kommen sie nicht, wohl aber große Nachtheile anderer Art.

Moritz Mohl.

Leihen gegen Versatz von Kleidern, Betten, Haushaltungsstücken u. dgl. um so schädlicher, in je größerem Umfang es getrieben und je mehr das Versetzen solcher Gegenstände dadurch zur Volkssitte wird. Der Wucher, welcher dabei von Privatpfandleihern getrieben wird, die hohen Zinse, welche von öffentlichen Leihhäusern schon der ungeheuren Verwaltungskosten wegen erhoben werden müssen, die Gebühren und Prellereien, welche die Mittelspersonen erbeuten und ausüben, die Verschleuderung des versetzten Gegenstandes, welche in der Regel das Endergebniß ist, — dieß alles ist nur eine, ja sogar die minder verderbliche Seite der Sache. Die Leichtigkeit dagegen, sich für den Augenblick Geld zu verschaffen, ohne es zu verdienen; das bereite Mittel, sich einer momentanen Entbehrung, einer augenblicklichen Verlegenheit durch Versatz eines Stückes seiner fahrenden Habe zu entschlagen, sich einen Genuß zu verschaffen, einem Vergnügen nachzujagen, auch wenn die baaren Mittel fehlen, mit dem Versatz der Kleider, Betten, Haushaltungsstücke rc. Geld zu schlagen, leichtsinnig und gedankenlos auf die Zukunft hineinzuhausen, die Lumperei und Liederlichkeit, das wirthschaftliche und sittliche Verkommen und Versinken, welches aus all dem hervorgeht, — dieß ist das allergrößte Verderben des Pfandleihhauses. In dieser Beziehung ist der scheußliche Wucher der Privatpfandleiher, so sehr er unsern Abscheu verdient, noch in gewisser Beziehung eine Schranke, weil zu diesem doch wenigstens in den allermeisten Fällen nur Leute ihre Zuflucht nehmen, die ohnehin schon Lumpen sind. Ein ordentlicher Mensch schämt sich, in eine solche Höhle zu gehen; er sucht sich durch Entbehren, Arbeiten und Sparen vor einer solchen Extremität zu hüten, und wenn er durch Unglück in die Lage kommt, sich nur durch Angriff seiner fahrenden Habe helfen zu können, so wird er, wo keine öffentliche Leihhäuser zum Verderben verführen, sich weit lieber und auch weit vortheilhafter durch einfachen Verkauf des Entbehrlichsten helfen, als dadurch, daß er sich dem Wucher des Pfandleihers in die Arme wirft. Wo aber durch öffentliche Leihhäuser der Lumperei gewissermaßen das amtliche Siegel aufgedrückt wird, da verliert sich diese Scham und Scheu, da wird der honnete Sinn für solides, arbeitsames und sparsames Sichdurchschlagen in der großen Menge abgestumpft. Man gehe einmal nach Städten mit Leihhäusern und erkundige sich dort auf diesen selbst und anderwärts, so wird man sehen und hören, welches Verderben herrscht. Man sehe einmal diese Massen von Kleidern, Betten u. s. w. in den dortigen Leihhäusern aufgehäuft, und frage, wem sie gehören; man wird hören, welche Masse von Leuten in der arbeitenden Klasse ihre Sonntagskleider

im Leihhause hat, sie Samstags auslöst und Montags oder Dienstags wieder versetzt; ihre Sommerkleider Winters, ihre Winterkleider Sommers im Leihhause beherbergt; wie Studenten und andere junge Leute ihre Mäntel und Anderes im Leihhause domizilirt haben; wie Dienstmädchen die Kleider ihrer Frauen, Bediente die ihrer Herren, Dienstboten die Betten ihrer Herrschaft versetzen; welche Diebereien beim Marktbesuch und sonst dieselben an ihrer Dienstherrschaft ausüben, nur um das Leihhaus befriedigen zu können; man sehe einmal alle die Regen- und Sonnenschirme, die Kleider, Stiefeln und Schuhe, vorzüglich aber die Betten, dieses erste Lebensbedürfniß aller Klassen, in den Leihhäusern. Und dann frage man, was zu Zeiten der Volksfeste, des Karnevals 2c. in die Leihhäuser kommt. Aber nicht blos auf die arbeitenden, auf alle Klassen erstreckt sich dieses Verderben. Diamantenschmuck, Gold, und Silbergeräthe 2c. wandern ebensowohl ins Leihhaus, und wie oft kommt es vor, daß Leute, um sich Geld zu Ihrer Lumperei zu machen, solche oder andere Waaren kaufen, aber nicht bezahlen, sondern im Leihhause versetzen! Mir hat ein ehrwürdiger alter Vorstand eines Leihhauses selbst gesagt: „Wenn Sie in Ihrer Heimath noch kein Leihhaus haben, so „machen Sie nur, daß Sie keines bekommen.“ Ein Beispiel, wie die Vermehrung der Verpfändungsgelegenheiten dazu beiträgt, die Sitte des Verpfändens im Publikum zu vermehren, liefert München, wo vor Errichtung des zweiten Leihhauses 130—140,000 Verpfändungen, nach der Errichtung desselben dagegen 198—208,000 Gegenstände in einem Jahre versetzt wurden. Wird aber durch öffentliche Leihhäuser auch nur der beabsichtigte Zweck erreicht, dem Wucher vorzubeugen? Keineswegs; ja nicht im Geringsten! Denn 1) müssen die Leihhäuser selbst hohe Zinsen nehmen, da ihre Verwaltungskosten sehr hoch sind. Die Versatzgegenstände müssen mit Sorgfalt angeschlagen, sie müssen gebucht, in größter Ordnung aufbewahrt, abgestäubt, ausgeklopft und sonst vor Verderben bewahrt werden; die Versätze müssen erneuert oder die Gegenstände müssen verkauft werden; es ist eine große Verrechnung und detaillirte Kassenführung u. s. w. Dieß Alles erfordert Beamte und Diener, welche bezahlt sein müssen. Das Pariser Leihhaus bezahlt z. B. durchschnittlich den Kapitalisten, welche seine Fonds liefern, nur $3^8/_{10}$ pCt. Zinse, und erhebt dagegen von seinen Pfandschuldnern $9^1/_2$ pCt. an Zinsen und Verwaltungskosten, mithin $5^7/_{10}$ Proz. mehr, als das Leihhaus sein Kapital kostet, und dennoch liefert das Leihhaus nur einen verhältnißmäßig geringen Ueberschuß. Seine Umsätze sind aber ungeheuer groß, seine Verwaltungskosten also verhältnißmäßig gering.

Die Pfandleihhäuser in München sind theils mit städtischen Kapitalien dotirt, theils verzinsen sie ihre Kapitalien nur mit 3 Proc.; sie erheben dagegen, nach Blaize, von allen Darlehen auf Pfänder im Werthe von 2 bis 150 fl. 8 Proc., von solchen zu 151 bis 999 fl. $6\frac{1}{2}$ Proc., über 1000 fl. $5\frac{1}{2}$ Proc.; in der Regel aber, da ihre Darlehen für sämmtliche Pfänder z. B. im Jahr 1850 durchschnittlich nur 5 fl. 48 kr. betrugen, 8 Proc., worunter an Verwaltungskosten und Gewinn, ähnlich wie in Paris, 5 pCt. Der Zins wird nicht nach Tagen, sondern nach Monaten gerechnet. Wer also einen Gegenstand in jeder Woche versetzt und wieder auslöst, zahlt $34\frac{2}{5}$ Proc. Jahreszins. Außerdem beträgt zu München die Verkaufsgebühr für nicht ausgelöste Pfänder 2 kr. vom Gulden, oder $3\frac{1}{3}$ Proc. Ein Leihhaus in Stuttgart, welches seinen Gläubigern 5 Proc. Zinsen zu bezahlen hätte, müßte voraussichtlich wenigstens 10—11 Proc. von seinen Pfandschuldnern erheben, um nur auf seine Kosten zu kommen. Dieß ist aber doch das Geringste. Denn neben den Kosten eines öffentlichen Leihhauses gehen allenthalben 2) die Belohnungen und Prellereien der Mittelspersonen her. In Paris z. B. werden $\frac{8}{10}$ aller Versätze durch Kommissionäre gemacht. Das Gleiche findet überall statt, wo öffentliche Leihhäuser sind. Einestheils scheut sich das Publikum, selbst ins Leihhaus zu gehen; anderntheils ist so viel Zeitverlust damit verbunden, zu warten, bis die Reihe an den Betreffenden kommt, sein Versatzgegenstand angeschlagen, gebucht, ein Versatzschein geschrieben, das Geld vom Kässier bezahlt ist 2c., daß die Allerwenigsten sich allen diesen Umständlichkeiten aussetzen mögen oder auch nur können. Die meisten halten sich daher an Mittelspersonen, welche ihnen die Sache besorgen, auch Vorschüsse, oft größere Vorschüsse als das Leihhaus machen, und nicht allein natürlich eine Belohnung dafür verlangen, welche namentlich bei Versätzen auf kurze Zeit leicht das Vielfache des Leihhauszinses beträgt, sondern auch alle möglichen Prellereien ausüben. Blaize führt nicht weniger als 12 Arten von Hauptprellereien und Gaunereien unter den Pariser Kommissionären an, neben andern minder bedeutenden. Aber schon von den erlaubten Kommissionsgebühren derselben sagt er: „in Paris ist den Kommissionären von dem, was der Verpfändende vom Leihhaus dargeliehen erhält, an Gebühren gestattet: 2 Proc. bei dem Versatz und bei jeder Erneuerung, 1 Proc. bei der Wiederauslösung des Pfandes. Diese fixen Gebühren werden bei jeder solchen Operation erhoben, mag die Dauer der Verpfändung kurz oder lang sein; sie betragen 6 Proc. bei einer Verpfändung auf 6 Monate, 36 Proc. bei

einer Verpfändung auf 1 Monat, 156 Proc. bei einer solchen auf eine Woche.“ Alle seitherigen Versuche, die Mittelspersonen zu beseitigen, sind aber gescheitert und müssen, der Natur der Sache nach, immer wieder scheitern, wie dieß die französische Regierung und Gesetzgebung stets wieder erkannt hat und auch Horace Say sehr treffend bemerkt. Die Hauptsache aber 3) ist, daß die allermeisten Leute, welche einmal etwas in einem öffentlichen Hause verpfändet haben, es nicht mehr einlösen können, noch wollen, sondern ihre Pfandscheine sogleich an Wucherer verkaufen, die ihnen nur eine Kleinigkeit dafür geben. Nun machen aber die Leihhäuser natürlich zu ihrer eigenen Sicherheit einen äußerst geringen Anschlag (für welche der Verpfändende in Paris überdieß noch eine besondere Gebühr bezahlen muß). Was also das Leihhaus selbst nicht in seinen hohen Zinsen, und was der Kommissionär in seinen Gebühren und Prellereien nicht schon genommen hat, dieß fällt vollends dem Wucherer in den Rachen, an welchen der Pfandschein verschleudert wird. Wird aber 4) ein Pfand nicht ausgelöst und vom Leihhause verkauft, so sorgt eine Rotte von Vorkäuflern dafür, daß nichts oder wenig über den erbärmlichen Leihhausanschlag daraus erlöst wird, wie dieß Blaize sehr anschaulich darstellt. Dieß in flüchtigen, aber strenge wahrheitsgetreuen Zügen der Segen öffentlicher Leihhäuser. Und nun vollends ein Leihhaus, das für Privatrechnung geführt, aber mit dem Schilde einer städtischen Genehmigung und angeblichen Kontrole (die geradezu unausführbar wäre, wenn die Stadt nicht die Verwaltung selbst führen würde), bedeckt wäre! Hier wären vollends alle Nachtheile der Privatpfandleiher und der öffentlichen Leihhäuser voraussichtlich zusammengehäuft. Hoffen wir, daß die Mehrheit des Stadtraths unsere Gemeinde vor einem solchen Verderben bewahre, und daß, wenn je eine irrige Ansicht hierin die Oberhand gewänne, die Regierung ein solches Unternehmen nicht zugebe. Wir waren gottlob bisher vor Leihhäusern, Spielhäusern, Bordellen und Findelhäusern bewahrt. Mögen wir davor beschützt bleiben. Das allein wohlthätige Leihhaus ist die Sparkasse und der gute Kredit, den sich der Einzelne durch Solidität, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und durch Pünktlichkeit in Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bei Anderen erwirbt.

Moriz Mohl.

---

5. Ein Aufsatz für ein Pfandleihhaus, im württ. Staatsanzeiger vom 15. Februar 1866.

„Es ist recht verdienstlich, daß der löbliche Ausschuß des hiesigen „Gewerbevereins die Frage der Errichtung eines öffentlichen Pfandleih„hauses wieder angeregt hat; denn ein solches vom Standpunkte der „Humanität wie vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte gleich empfeh„lenswerthes Institut ist für die Stadt Stuttgart bei der bereits erreich„ten Seelenzahl und insbesondere bei der Stärke der in ihr selbst und „der nächsten Umgebung befindlichen fluktuirenden Bevölkerung nunmehr „zum unabweislichen Bedürfniß geworden. Die Aufgabe der Errichtung „eines öffentlichen Pfandleihhauses hat natürlich zunächst die Stadtge„meinde selbst, und es haben sich die städtischen Behörden auch schon „wiederholt mit diesem Gegenstande beschäftigt, ohne jedoch zu irgend „einem Resultate bis jetzt gekommen zu sein. Wenn aber die bürgerli„chen Kollegien sich nicht sollten entschließen können, ein öffentliches Pfand„leihhaus auf Rechnung der Stadt zu errichten, so dürfte sich vielleicht „eines unserer größeren unter öffentlicher Aufsicht stehenden Sparinstitute, „z. B. die württembergische Sparkasse, Lebensversiche„rungsbank, Rentenanstalt &c., hiezu herbeilassen, da diese Thä„tigkeit ganz in den Kreis ihres gemeinnützigen Wirkungskreises paßt. „Denn, so auffällig dieser Satz Vielen auf den ersten Blick erscheinen „wird, ein öffentliches Pfandleihhaus ist auch ein Spar„institut. Gewöhnlich sieht man freilich die öffentlichen Pfandleihhäu„ser nicht mit so günstigen Augen an, sie werden vielmehr als das Ge„gentheil von Sparinstituten, nämlich als Anstalten, welche zum Leicht„sinne verleiten, betrachtet, und selbst diejenigen, welche die Errichtung „öffentlicher Pfandleihhäuser befürworten, fassen dieselben nicht als an „sich gemeinnützige Anstalten auf, sondern sie rechtfertigen sie nur „als Schutzmittel gegen die Privatpfandleihhäuser, als das „klei„nere Uebel“ und behandeln die Sache von dem Standpunkte, von „welchem aus man auch die obrigkeitliche Gestattung der Bordelle „in großen Städten rechtfertigt. Es soll nun durchaus nicht geleugnet „werden, daß die öffentlichen Pfandleihhäuser vielfach zu Bestreitung „von Luxusausgaben mißbraucht werden; die konstante Erfahrung, daß „sie regelmäßig zur Faschingszeit stärker in Anspruch genommen werden „als im übrigen Theile des Jahres, liefert hiefür den besten Beweis. „Allein mit wie viel tausend an sich nützlichen Dingen wird nicht Miß-

„brauch getrieben? Welchem vernünftigen Manne möchte es z. B. ein-
„fallen, den Weinbau verbieten zu wollen, weil der Wein gar oft die
„Ursache von allerlei Thorheiten, Lebensverkürzungen und selbst höchst
„bedauernswerthen Verbrechen ist. Da die Beamten der öffentlichen
„Pfandleihhäuser natürlich nicht nachforschen können, wozu das entlehnte
„Geld verwendet wird, so lassen sich keine statistischen Notizen darüber
„sammeln, in welchem Verhältnisse der ordnungsmäßige Gebrauch des
„Pfandleihhauses — nämlich die Erhebung eines Darlehens zur Be-
„streitung eines dringenden Bedürfnisses oder zum Erwerbe eines für
„die Haushaltung oder den Geschäftsbetrieb nützlichen Gegenstandes —
„zu dem Mißbrauche — Entlehnung zur Befriedigung eines augenblick-
„lichens Vergnügens — steht; man ist aber auch nicht berechtigt, ein
„anderes Verhältniß als bei dem übrigen Kreditverkehr anzunehmen und
„namentlich muß man von unserer ärmeren Bevölkerung in Württemberg,
„welche vorzugsweise in die Lage kömmt, zu Pfandleihhäusern jezuwei-
„len die Zuflucht nehmen zu müssen, anerkennen, daß bei ihr der Er-
„werb- und Spartrieb die Regel und die Verschwendung nur die Aus-
„nahme bildet. Man muß daher auch annehmen, daß der ordnungs-
„mäßige Gebrauch eines öffentlichen Pfandleihhauses die Regel, der Miß-
„brauch nur die Ausnahme ist, und es wäre ebenso inhuman als volks-
„wirthschaftlich verfehlt, den ordnungsmäßigen Gebrauch wegen der Ge-
„fahr des Mißbrauchs zu verhindern. Der Zweck des öffentlichen Pfand-
„leihhauses ist, der ärmeren Bevölkerung, welche weit häufiger als die
„wohlhabende Klasse in die Lage kommt, Kredit in Anspruch zu nehmen,
„und deren einziges Kredithilfsmittel ihr Bischen fahrende Habe ist,
„unter die Arme zu greifen, ihr den Kredit möglichst wohlfeil zu be-
„schaffen, sie also vor größeren Ausgaben und vor dem Nothverkaufe
„ihrer bereits erworbenen Habe zu bewahren; gewiß ein schöner und ge-
„meinnützlicher Zweck, welchen zu fördern keine der obengenannten An-
„stalten Anstand nehmen sollte. Aber die Sache hat noch einen Haken:
„Es ist ganz natürlich, daß eine Anstalt, die mit einem Pfandleihhause
„verbundene Mühewaltung und das Risiko nicht umsonst übernimmt,
„sondern daß sie als Aequivalent hiefür einen Nutzen beziehen muß. Wird
„dieser Nutzen auch höchst mäßig bemessen, so muß jedenfalls das Zins-
„maaß für die Ausleihungen des Leihhauses den landläufigen Zinsfuß
„bedeutend übersteigen (der Ausschuß des Gewerbevereins nimmt 12
„Procent in Aussicht, vielleicht läßt sich die Sache noch etwas billiger
„machen, doch kann hierüber erst die Erfahrung richten). Sind nun
„auch glücklicher Weise die absurden Zinsschranken in unserem jetzigen

„Rechte gefallen, so spukt dagegen in vielen Köpfen noch als Reliquie „der traurigen Herrschaft des kanonischen Rechtes die Ansicht über Wu„cher, welche es für unsittlich oder unehrenhaft hält, höheren als den „landläufigen Zins zu nehmen. Ja es kann und wird geschehen, daß „gerade die ärmere und in der Regel ungebildete Bevölkerung, zu deren „Gunsten das öffentliche Pfandleihhaus errichtet ist, um ihr als Schutz„mittel gegen Ausbeutungen ihrer Noth durch Andere zu dienen, in der „Anstalt selbst wegen des höheren Zinses, welchen sie beziehen muß, „ihre Ausbeuterin erblickt! Darum wird sich eines der genannten Spar„institute zur Errichtung eines öffentlichen Pfandleihhauses wohl nur „dann entschließen, wenn es sich hiebei der moralischen Unterstützung „der Staats- und städtischen Behörden, der Wohlthätigkeits- und Ge„werbevereine, sowie der Presse in der Weise versichert halten kann, „daß man sich, jeder an seinem Theile, bemüht, die öffentliche Meinung „über den wohlthätigen und volkswirthschaftlich nützlichen Charakter eines „solchen Pfandleihhauses aufzuklären."

---

6. Ein Aufsatz gegen vorstehende Empfehlung eines Pfandleihhauses.

Es wird nach den vorhergegangenen Erörterungen kaum nothwendig sein, über diesen Artikel, welcher eine Aufnahme in den Staats-Anzeiger gefunden hat, sich weitläufig zu verbreiten.

Bei der Behauptung an der Spitze desselben, daß ein öffentliches Leihhaus zu Stuttgart nunmehr „zum unabweislichen Bedürfnisse geworden," welche unwillkürlich an den Style de programme erinnert, kommt es natürlich auf die Gründe an, welche dafür angeführt werden.

Man hat früher, im Jahr 1854, die schlechten Zeiten und die Verdienstlosigkeit für die Errichtung eines öffentlichen Leihhauses anzuführen gesucht; jetzt soll das Aufblühen der Stadt eine solche Maßregel begründen. Allerdings ist Stuttgart in rascher Zunahme seiner Bevölkerung begriffen; aber warum? weil der Gewerbfleiß und die Zahl der wohlhabenden hiesigen, sowie der hier wohnenden fremden Familien in stetem Fortschreiten sich befinden. Mit diesem Fortschreiten hat der Aufschwung der Arbeitslöhne und des Einkommens der dienenden Klasse in noch höherem Verhältnisse und in der That in außerordentlicher, höchst

erfreulicher Weise zugenommen. Die Einlagen in die Sparkassen beweisen auch hinlänglich, daß es geordneten Mitgliedern der arbeitenden und dienenden Klassen leichter geworden ist, sich etwas zu ersparen. Allerdings hat auch ihr Aufwand in Kleidern zugenommen; aber gewiß ist dieß und eine etwaige Zunahme der Vergnügensucht, welche übrigens nicht gerade auffallend ist, kein Grund, durch Errichtung eines öffentlichen Leihhauses einer Ausdehnung der Genußsucht und des Leichtsinns Vorschub zu leisten. Man darf mit den sittlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen der arbeitenden und dienenden Klassen bei uns vergleichungsweise äußerst zufrieden sein, was sich auch dadurch bewährt, daß unsere Arbeiter und Dienstboten im Ausland wegen ihrer Solidität und Rechtlichkeit in hohem Grad gesucht und geschätzt sind. Daß es dem aber so ist, verdanken wir ganz wesentlich gerade dem Umstande, daß alle jene sittenverderblichen öffentlichen Anstalten, deren im Eingange der Vorrede zu dieser Brochüre gedacht ist, bei uns nicht bestehen.

Was die Voraussetzung betrifft, daß, in Ermanglung der Stadt, vielleicht eines der größeren hiesigen Spar-Institute, z. B. die württ. Sparkasse, die Lebensversicherungsbank, die Rentenanstalt u. s. w. sich zu Errichtung einer Leihanstalt auf Pfänder herbeilassen werde, „welche „ganz in den Kreis ihres gemeinnützigen Wirkungskreises passe", so bezweifle ich nicht nur unbedingt, daß die ehrenwerthen Vorsteher der Sparkasse eine Pfänderleih-Anstalt als „ganz in den Kreis ihres ge„meinnützlichen Wirkungskreises passend" betrachten und dem Satze: „ein „öffentliches Leihhaus sei auch ein Spar-Institut" beipflichten werden, sondern ich glaube auch, daß die Ansicht, als ob die Lebensversicherungsbank oder die Renten-Anstalt mit einer Pfandleih-Anstalt als Sucursale sich der öffentlichen Achtung könnten empfehlen wollen, nicht anders als eine vereinzelte sein kann.

Uebrigens ist die Auffindung von Leuten, welche bereit wären, ein öffentliches Leihhaus zu errichten und zu betreiben, nicht, was die Anstände in der Sache bildet. An solchen Leuten, welche sich dazu „herbeilassen" würden, fehlt es leider nicht. Dieß ist nicht die Schwierigkeit für Durchsetzung des Antrags auf Zulassung eines öffentlichen Leihhauses. Das lucri bonus odor liefert zu jedem Geschäft Unternehmer, es mag noch so gemeinschädlich und noch so schmutzig sein.

Ein weiteres Mittel zur Beförderung der Sparsamkeit scheint der Einsender des Staatsanzeigers bei seiner Empfehlung von Pfandleihhäusern übersehen zu haben. Irländische Pfandleiher verbinden mit ihrer Pfandleihanstalt auch eine Branntweinschenke, um ihren Leihkunden eine

bequeme Gelegenheit zu geben, das empfangene Geld sogleich wieder solid anzulegen. Der Einsender des Staatsanzeigers wird vielleicht bei Erwägung dieser sinnreichen Verbesserung finden — da ein Branntweinrausch der wolfeilste von allen sei — daß er vergessen habe, dem betreffenden Stuttgarter Geld-Institute neben einem Pfandleihhause auch eine Branntweinschenke als weitere „Spar-Anstalt" zu empfehlen.

Es würde dann nur noch die edle Inschrift über dem Gebäude fehlen, welches diese „Spar-Anstalten" enthielte:

„Verlaß' mich nicht, oh Liederlichkeit,
„ich will dir redlich dienen."

Beförderung der Liederlichkeit ist in der That, mit oder ohne Branntweinkneipe, der Wirkung nach das thatsächliche Ergebniß der öffentlichen wie der Privatpfandleihhäuser, mag übrigens der Errichtung der ersteren auch die beste Absicht zu Grund gelegen haben und mögen ihre Beamte noch so honnete Leute sein.

Die Behauptungen, als ob die Pfandleihhäuser „Spar-Institute" seien, als ob der „ordnungsmäßige Gebrauch" eines öffentlichen Pfandleihhauses, nämlich: „zur Bestreitung eines dringen„den Bedürfnisses oder zum Erwerb eines für die Haushaltung „oder den Geschäftsbetrieb nützlichen Gegenstandes" — „die Re„gel, der Mißbrauch (zu Vergnügens- und anderen vermeidlichen Aus„gaben) nur die Ausnahme sei," schlägt der Natur der Sache und der allgemeinen Erfahrung keck ins Gesicht. Wer seine Effekten verpfändet, der will unter 1000 Fällen der Natur und Erfahrung nach wohl 999mal nicht einen „nützlichen Gegenstand" mit dem darauf zu wucherlichen Zinsen geliehenen Geld erwerben, sondern er will durch Verpfändung eines „nützlichen Gegenstands" baar Geld zu andern Zwecken als zu nützlichen Erwerbungen erhalten. Und diese anderen Zwecke sind der Natur der Sache und der Erfahrung nach in der Regel keine soliden. Denn ein solider Mensch setzt sich nicht in die Lage, seine Sachen versetzen zu müssen, sondern er spart, um bei Ehren zu bleiben und nicht zu verlumpen. Er weiß aber recht wohl, daß er verlumpt, wenn er sich auf das Leihhaus verläßt, und diesem verfällt. Auch weiß er recht wohl, daß das Leihen auf Pfänder nicht ein Mittel ist, nützliche Gegenstände zu erwerben, sondern dazu führt, solche zu verlieren. Es gibt auch arme Leute auf dem Land und deren zahllose mit viel geringerem Verdienst als in den Städten; aber sie kommen durch, ohne daß sie ihre Habe versetzen, weil sie keine Gelegenheit dazu haben, und

sich einschränken. Das Versetzen hat seine Heimath da, wo die Gelegenheit dazu ist; da bilden sich diese Lumpen-Gewohnheiten aus.

Allerdings wirken auch Privatpfandleiher schädlich genug in dieser Hinsicht, wie denn auch in England constatirt ist, daß dieselben ihren Hauptgewinn aus dem Versatz von Effekten zu Verschaffung eines augenblicklichen Genusses und von den Arbeitern haben, welche ihren Lohn Samstags einnehmen, und die Gewohnheit haben, ihre Sonntagskleider am Sonnabend aus dem Versatz zu holen, am Sonntag zu tragen und am Montag wieder zu versetzen. Allein diese liederlichen Gewohnheiten, welche in München, Berlin rc. in so ungeheurer Ausdehnung bestehen, werden natürlich um so mehr verbreitet, je mehr sie erleichtert werden, und öffentliche Leihhäuser sind förmliche Brutanstalten dafür.

Was den Umfang des Privatpfandleihwesens in Stuttgart betrifft, so ist derselbe in einem kleinen Berichte des Staats-Anzeigers vom 14. Febr. 1866 über die Besprechung dieses Gegenstandes im Ausschusse des hiesigen Gewerbevereins „nach einer mäßigen Durchschnittsberechnung „zu mehr als einer halben Million Gulden" aufs Jahr angegeben. Nach einer Auskunft, welche mir Herr Dr. Ammermüller ertheilt hat, auf dessen Erhebungen die im Gewerbeverein zur Sprache gekommenen Notizen über die hiesigen Pfandleiher beruhen, rührt diese Annahme nicht von ihm her, sondern wurde im Ausschuß des Gewerbevereins auf ganz irrige Grundlagen hin überschlagen und ist durch diese Grundlagen in gar nichts gerechtfertigt.

Es dürfte übrigens einer reifen Erwägung werth sein, ob das gewerbsmäßige Leihen auf Haushaltungsgegenstände, Kleider, Betten u. dgl. nicht gesetzlich ganz zu verbieten sein dürfte, und ich bin sehr geneigt, zu glauben, daß der Vortheil eines solchen Verbots für das Wohl der arbeitenden und dienenden Klassen den Nachtheil tausendfältig überwiegen würde. Wenn man aber dazu sich nicht entschließen zu können glaubt, so dürfte doch die Natur der Sache und die Erfahrung lehren, daß der Schaden, welchen der Wucher der Privatpfandleiher stiftet, eine Kleinigkeit ist gegen die Entsittlichung und das wirthschaftliche Verderben, welches öffentliche Leihhäuser über ganze Städte und Länder verbreiten. Auch ist immer noch ein großer Unterschied zwischen dem staatlichen Geschehenlassen eines sittlichen und wirthschaftlichen Uebels, soweit man es nicht zu hindern weiß, und der Beförderung desselben durch öffentliche Anstalten. Ein Staat, welcher letzteres thut oder zuläßt, handelt direkt gegen seine Aufgabe, entäußert sich seiner sittlichen Würde und erstickt das Schaamgefühl und den geordneten Sinn in seinen Angehörigen.

Allein damit, daß eine Regierung so sittenverderbliche und gemeinschädliche Anstalten, wie Leihhäuser, nicht selbst anlegt und ihre Einrichtung als Gemeinde-Anstalten nicht zugibt, ist es natürlich nicht gethan. Es würde auf Eines hinauslaufen, wenn sie gestatten würde, daß Geld-Institute, welche unter ihrer Aufsicht stehen und für ganz andere Geschäfte conzessionirt sind, direct oder indirect zum Betrieb von Pfandleihhäusern mißbraucht würden (für welches Geschäft sich übrigens, wie ich überzeugt bin, die obengenannten Stuttgarter Anstalten bedanken würden, so lucrativ es auch sein möchte); auch erheischt der Zweck der Verhinderung eines weitgreifenden sittlichen und wirthschaftlichen Verderbens, daß die Regierung der Errichtung jedes größeren Pfandleihhauses überhaupt mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln entgegentrete, wenn sie auch den Pfandleihwucher im Kleinen nicht zu verhindern vermöchte.

Es ist übrigens ein ganz verfehlter Gesichtspunkt, wenn man die wucherlichen Zinse der Privatpfandleiher als das Hauptübel betrachtet, so sehr dieser Wucher auch den Abscheu jedes honneten Menschen erregen muß. Wer einmal dahin gelangt, sich des Pfandleihhauses zu bedienen, bei dem geht die Bezahlung eines wucherlichen Zinses gewöhnlich vollends in einer Lumperei und in einem Schaden hin; die Meisten sind doch nicht im Stande oder legen sich nicht die erforderliche Sparsamkeit und Entbehrungen auf, um ihre verpfändeten Sachen — sei es nun beim Privatpfandleiher oder im öffentlichen Leihhause — wieder einlösen zu können, sondern diese Sachen werden meistens so oder anders, sei es durch eine dieselben allmälig auffressende Erneurung der Verpfändung, sei es durch den Verkauf der Pfandscheine an die Wucherer, welche sich mit dem Auskaufe solcher Scheine öffentlicher Leihhäuser befassen, sei es durch endlichen Verfall oder endliche Versteigerung derselben, vollends verschleudert. Die Hauptsache ist: zu verhindern, daß das Verpfänden nicht zur Volksgewohnheit werde. Und dieß kann man nur dadurch, daß entweder das gewerbsmäßige iLehen auf Verpfändung von Kleidern, Betten und dergleichen überhaupt bei schwerer Strafe ganz verboten wird, oder daß wenigstens keinerlei größere Anstalten dafür geduldet werden und dieses gemeinschädliche Gewerbe wenigstens thatsächlich auf den kleinen Betrieb der Tröbler und dergleichen beschränkt bleibt.

Uebrigens hat Niemand, und wäre es auch sonst ein ordentlicher Mensch, das Recht, zu verlangen, daß die Gesetzgebung und die Regierung Anstalten oder einen Gewerbebetrieb, welche im Allgemeinen sitten-

verderblich oder gemeinschädlich wirken, dulden oder gar befördern, weil einzelne ordentliche Leute mitunter auch einen nützlichen und honneten Gebrauch davon machen können. Ich ziehe aber geradezu in Abrede, daß Leihhäuser im Interesse der ordentlichen Leute sind. Das wirthschaftlich geordnete Wesen und ein honneter rechter Sinn der arbeitenden und dienenden Classen, wie Jedermanns, hängen davon ab, daß das

spare in der Zeit, so hast du in der Noth

ihnen unverrückt vor Augen steht, und daß sie sich nicht auf solche lumpigen Auskunftsmittel wie Versätze im Leihhaus verlassen.

Dieß scheinen mir die richtigen und eines wohlgeordneten Staates würdigen Grundsätze in der Sache zu sein. Ich sehe den Fortschritt nicht darin, daß ein Volk der Ausbeutung, dem wirthschaftlichen Verderben und der Entsittlichung durch gemeinschädliche Anstalten Preiß gegegeben, sondern darin, daß es durch weise Maaßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung in Wohlstand und Sittlichkeit gehoben wird.

Moriz Mohl.

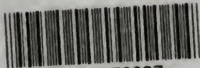


Date Loaned








89101070837
b89101070837a